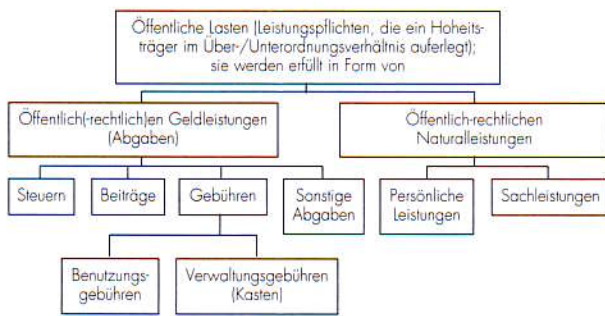


Begriff und Arten öffentlicher Abgaben

1. Einordnung und Unterteilung der öffentlichen Abgaben



2. Abgaben

Die Begriffe „öffentliche Abgaben“ bzw. „Abgaben“ sind **gesetzlich nicht definiert**. Sie werden daher nicht immer einheitlich gesehen. Unter öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Abgaben versteht man aber im Allgemeinen

- hoheitlich auferlegte
- Geldzahlungspflichten, die
- mindestens auch der Einnahmebeschaffung dienen.

Bei den (öffentlichen) Abgaben unterscheidet man Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben (siehe Übersicht bei 1.):

3. Steuern

Steuern sind Geldleistungen, die **nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen** und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AO).

Steuern sind damit zum einen öffentliche Abgaben **ohne besondere Zweckbindung**. Sie dienen grundsätzlich immer, wenn auch häufig nur als Nebenzweck der **Erzielung von Einnahmen**. Nicht selten treten wirtschafts- oder sozial-, neuerdings auch umweltpolitische Zwecke und Ziele bei der Schaffung, Abschaffung oder Umgestaltung von Steuern in den Vordergrund. Mögliche Hauptzwecke sind beispielsweise die Wirtschaftslenkung, die Konjunktursteuerung, die Bevorzugung bestimmter Wirtschaftszweige durch Steuervergünstigungen (Subventionen), die Einkommensumverteilung oder der Umweltschutz.

4. Beiträge

Beiträge sind Geldleistungen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts **für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung**, z. B. einer **Einrichtung** oder einer (Erschließungs-)Anlage, durch einen **Begünstigten** (Leistungsempfänger bzw. Benutzer) von diesem erhebt. Sie werden zur **Deckung (eines Teils) der Investitionskosten bzw. des Aufwands des Einrichtungsträgers für die Einrichtung** erhoben (vgl. Art. 5 bis 7 KAG, §§ 127 ff. BauGB). Insbesondere dann, wenn die Einrichtung auch der Allgemeinheit dient, kann nur ein Teil des Investitionsaufwands über Beiträge eingehoben werden (s. im Einzelnen Kennzahl 12.40, Nr. 7).

Im Gegensatz zur Steuer steht der Beitragserhebung eine besondere Leistung des Beitragsgläubigers gegenüber, die darin besteht, dass der Beitragspflichtige die Möglichkeit hat, die öffentliche Einrichtung in Anspruch zu nehmen, sie ihm also bereitgestellt wird. Der BayVGH bezeichnet den Beitrag daher als ein **besonderes Entgelt zum „Ausgleich des Vorteils“, der einem Grundstück durch die Möglichkeit, an eine öffentliche**

Einrichtung angeschlossen zu werden, erwächst (Urteil vom 5. 5. 1983, BayGT 1983, 138). Der Gedanke der **Gegenleistung, des Ausgleichs von Vorteilen und Lasten**, ist der den Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne bestimmende Gesichtspunkt.

Im Gegensatz zur Gebühr (s. unten 5.) genügt die Möglichkeit der Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Einrichtung bereits zur Begründung der Beitragspflicht, soweit sie dem Beitragspflichtigen bereits einen Vorteil bringt. Beiträge sind damit der **Vorteilsausgleich dienende Vorzugslasten**. Die Beitragspflicht hängt somit, anders als bei der Gebühr, nicht davon ab, ob der Begünstigte die Anlage oder Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt. Für den Beitragsberechtigten hat das den Vorteil, dass er Beiträge ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage oder Einrichtung erheben kann.

5. Gebühren

Gebühren sind Geldleistungen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts **als Gegenleistung für eine bestimmte (besondere), tatsächlich in Anspruch genommene Leistung** (einer Anlage oder Einrichtung) erhebt. Innerhalb der Gebühren wird unterschieden zwischen

- **Verwaltungsgebühren**, die für die Vornahme von Amtshandlungen (nach KG bzw. VwKostG) erhoben werden
- **Benutzungsgebühren**, die für die Benutzung (nicht Benützung!) bzw. Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden (vgl. Art. 8 KAG sowie Kennzahl 12.50).

Gebühren dürfen ebenso wie Beiträge nicht im Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen. Sie dürfen insbesondere auch nicht der Strafe oder Abschreckung dienen.

Während der (Herstellungs-)Beitrag im Sinne des Art. 5 KAG und der §§ 127 bis 135 BauGB i. V. m. Art. 5a KAG **grundsätzlich nur einmal** erhoben wird, geschieht dies bei der **Benutzungsgebühr**, ihrem Wesen entsprechend, **regelmäßig** laufend, meist in periodischen Abständen. Die Gebühr ist zudem mehr personenbezogen ausgestaltet, während beim Beitrag im Sinne des Art. 5 KAG und der §§ 127 bis 135 BauGB i. V. m. Art. 5a KAG die Beziehung zum Grundstück im Vordergrund steht („dingliche bzw. öffentliche Last“).

Für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei einer Abgabe um einen Beitrag oder eine Gebühr handelt, ist nicht auf die Bezeichnung, sondern auf die Ausgestaltung abzustellen. Als Unterscheidungsmerkmale kommen der Verwendungszweck, der Bemessungsmaßstab und der Anknüpfungspunkt der Abgabe in Betracht.

6. Sonstige öffentliche Abgaben

Die Sonstigen Abgaben lassen sich in die herkömmliche Einteilung nach Steuern, Beiträgen und Gebühren nicht einordnen; sie stellen jedoch **ebenfalls (öffentliche) Abgaben i. S. von 1.** dar. Zu ihnen gehören vor allem (vgl. darüber hinaus Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 2.1.2.4)

- die Kleineinleiterabgabe nach Art. 8 Abs. 3 BayAbwAG
- der Erstattungsanspruch für Kosten bestimmter Grundstücksanschlüsse nach Art. 9 KAG.

7. Kommunalabgaben

Kommunalabgaben (kommunale Abgaben) sind solche (öffentlichen) Abgaben, die (nahezu) ausschließlich **zugunsten einer Kommune** (Gemeinde, Landkreis, Bezirk) oder eines **Zweckverbands als Abgabeberechtigtem** erhoben werden, diesem damit zufließen (**Ertragshoheit**) sowie (ganz oder zum Teil) in seiner **Verwaltungshoheit** stehen (vgl. Art. 1 KAG, Art. 22 KommZG). Aus **Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV** ergibt sich für die Gemeinden das Recht, ihren **Finanzbedarf durch öffentliche Abgaben zu decken** (s. bereits unter 12.00).

Innerhalb der kommunalen Abgaben wird unterschieden zwischen

- **kommunalen Abgaben im engeren Sinn**; dies sind nur diejenigen, die ihre Ermächtigungs- bzw. Rechtsgrundlage im **Kommunalabgabengesetz (Bayerns)** haben und
- **kommunalen Abgaben im weiteren Sinn** (einschließlich beispielsweise der **Realsteuern**, des **Erschließungsbeitrags** nach §§ 127 ff. BauGB i. V. m. Art. 5a KAG und der **Kleinleiterabgabe** aufgrund Art. 8 Abs. 3 BayAbwAG, also **außerhalb des KAG geregelter Kommunalabgaben**).

In Bayern gibt es im Wesentlichen folgende Kommunalabgaben:

1. Steuern

- Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz (nach Festsetzung des Hebesatzes)
- Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz (nach Festsetzung des Hebesatzes)
- Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer (seit 1.8.2004) als in Bayern derzeit erhobene örtliche (Verbrauch- und) Aufwandsteuern im Sinne des Art. 3 KAG

2. Beiträge

- Erschließungsbeitrag gemäß §§ 127 bis 135 BauGB i. V. m. Art. 5a KAG
- Straßenausbaubeitrag gemäß Art. 5 KAG
- Beiträge zu so genannten leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasserversorgung, Entwässerung) gemäß Art. 5 KAG
- Fremdenverkehrsbeitrag gemäß Art. 6 KAG
- Kurbeitrag gemäß Art. 7 KAG

3. Gebühren

- Verwaltungsgebühren
Für Amtshandlungen im übertragenen (Art. 1 ff. KG, §§ 1 ff. VwKostG) und im eigenen Wirkungskreis (Art. 22 KG)
- Benutzungsgebühren
Gemäß Art. 8 KAG und gegebenenfalls spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen (z. B. Art. 7 Abs. 2 BayAbfG; die dort geregelte Abfallgebühr wird allerdings grundsätzlich nur von den kreisfreien Städten und Landkreisen erhoben); hierzu gehören die Wassergebühr, die Entwässerungsgebühr, die Straßenreinigungsgebühr, die Friedhofsgebühr, die Kindertargengebühr etc.

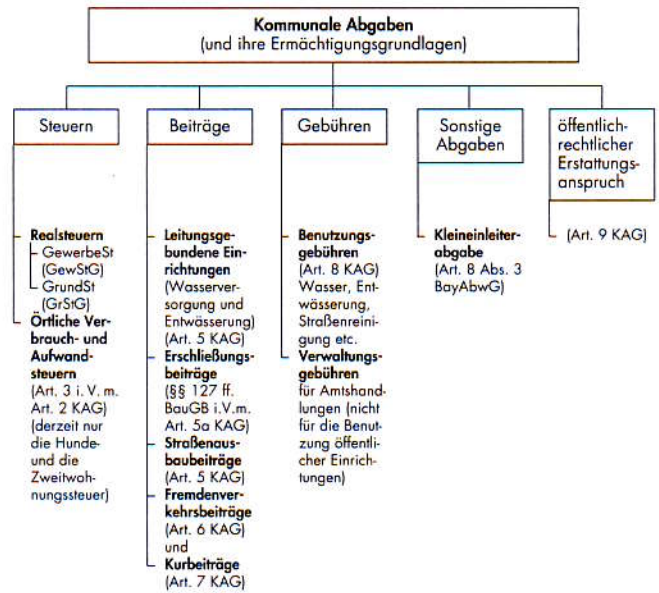
4. Sonstige Kommunalabgaben

siehe Nr. 6

Hinweis:

Die beitragsrechtlichen Ausführungen unter den Kennzahlen 12.20 bis 12.60 beziehen sich vor allem auf die so genannten grundstücksbezogenen Beiträge (Investitionsbeiträge) i. S. des Art. 5 KAG und der §§ 127 ff. BauGB i. V. m. Art. 5a KAG, die gebührenrechtlichen Ausführungen auf die Benutzungsgebühren im Sinne des Art. 8 KAG.

Überblick über die Kommunalabgaben und ihre Ermächtigungsgrundlagen



Übersicht über das Kommunalabgabengesetz, des für die Erhebung der Kommunalabgaben wichtigsten Gesetzes

